

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplanung nach EU- Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Netzschkau

Begründet durch die EU- Umgebungslärmrichtlinie 2002/ 49/ EG sowie die §§ 47 a-f Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) besteht für Gemeinden die Pflicht zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung. Demnach müssen unter anderem Anrainergemeinden von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz/ Jahr die Geräuschbelastungen in Lärmkarten darstellen und die Zahl der betroffenen Anwohner ermitteln. Im Turnus von fünf Jahren sind die Lärmkarten zu überprüfen und fortzuschreiben. Die letzte Lärmkartierung wurde zum 30. Juni 2017 erstellt. Eine interaktive Karte mit den Ergebnissen kann über die Homepage des LfULG unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/25996.htm> aufgerufen werden. Die Ergebnisse sind auch über die Homepage der Stadt Netzschkau abrufbar. In weiterer Umsetzung der EU- Umgebungslärmrichtlinie ist die Stadt Netzschkau nun zur Lärmaktionsplanung nach § 47 e Bundes- Immissionsschutz Gesetz verpflichtet. Die Lärmaktionsplanung hat die Verringerung bzw. Vermeidung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen zum Ziel. Gesetzlicher Stichtag für die Lärmaktionsplanung war der 18. Juli 2018. An der Lärmaktionsplanung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu beteiligen und die Ergebnisse sind darzustellen.

In Auswertung der Ergebnisse aus der Lärmkartierung ist festzustellen, dass für Netzschkau keine relevanten Lärmbetroffenheiten seitens der untersuchten Straßen vorliegen. Diese Angaben beschränken sich auf den Straßenverkehr, für Netzschkau zutreffend die S 299, beginnend am Kreisverkehr bis OA Netzschkau/Mylau.

Für Netzschkau ergibt sich daraus im Rahmen ihrer Lärmaktionsplanung keine Notwendigkeit zur Erarbeitung eines Maßnahmenplans bzgl. Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung. Keine der ermittelten Werte fallen in den Bereich der Auslöseschwelle zur Gesundheitsrelevanz. Es wurden keine Bewohner ermittelt, die **dauerhaft** gesundheitsrelevanten Belastungen ausgesetzt sind (L Night > 55 dB (A) bzw. L DEN > 65 dB (A)).

Unter vorgenannten Rahmenbedingungen möchten wir den Bürgern von Netzschkau die Gelegenheit geben, sich im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu Lärmproblemen bzw. Maßnahmenvorschlägen bezüglich des im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Straßenverkehrs zu äußern. Dies kann in der Zeit vom vom 03.09.2018 bis 28.09.2018 gegenüber der Stadt Netzschkau, Bauverwaltung, (Zi 01) schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift erfolgen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Abwägung im Stadtrat der Stadt Netzschkau durchzuführen, die in die Lärmaktionsplanung mit einfließt.



(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

